



SATZUNG

des

International Taekwon-Do Federation Deutschland Landesverband Baden-Württemberg

A Name, Sitz und Aufgaben

- § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Sinn und Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit

B Mitgliedschaft

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Verlust der Mitgliedschaft
- § 7 Ordnungsmaßnahmen
- § 8 Mitgliedsbeiträge

C Gliederung und Aufbau

- § 9 Verbandsorgane
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Schiedsgericht

D Allgemeine Bestimmungen

- § 14 Beschlüsse und Abstimmungen
- § 15 Wahlen zum Vorstand
- § 16 Kassenprüfer
- § 17 Sitzungsniederschriften
- § 18 Mitgliedernachweis und Datenschutz
- § 19 Ordnungen und Auslegung der Satzung
- § 20 Auflösung des Verbandes
- § 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „International Taekwon-Do Federation – Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.“, in der Abkürzung „ITF-BW“.
- (2) Der Verband hat den Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister Stuttgart eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Sinn und Zweck

- (1) Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Taekwon-Do als Volks-, Breiten- und Leistungssport.
- (2) Gefördert und verbreitet wird das von CHOI, HONG HI entwickelte Taekwon- Do.
- (3) Die ITF-BW ist Mitglied im Bundesverband "International Taekwon-Do Federation Deutschland e.V." in der Abkürzung „ITF-D e.V.“ und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- (4) Die ITF-BW ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des Taekwon-Do als Volks-, Breiten-, - und Leistungssport.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im ITF-BW können unter Wahrung ihrer eigenen Selbstständigkeit alle Mitgliedervereinigungen (eingetragene Vereine (e.V.) und Abteilungen hiervon, sowie Sportschulen) werden, welche die Ausübung des ITF-Taekwon-Do betreiben, und den Sitz in Baden-Württemberg haben.
- (2) Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand durch den/ die jeweiligen gesetzlichen Vertreter / Betreiber schriftlich beantragt werden.

- (3) Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann durch Delegierte eines Mitgliedes nach § 4 Abs. 1 ausgeübt werden. Ein Mitglied, das mit den Beitragszahlungen an den Verband in Verzug ist, kann sein Stimmrecht nicht wahrnehmen.
- (2) Diese Rechte können zeitweise entfallen, wenn gegen das Mitglied Ordnungsmaßnahmen verhängt wurden.
- (3) Jedes Mitglied soll den Verband in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Verbandes zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Verbandes, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Zur Entgegennahme der Erklärung ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt. Ein Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines Jahres erklärt werden. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann ausgesprochen werden aufgrund einer schweren Verfehlung des Mitgliedes, wie
 - a) zweimonatigem Zahlungsrückstand mit Mitgliedsbeiträgen seit Fälligkeit
 - b) in grobe Weise gegen die Verbandsinteressen verstoßen
 - c) ganz erhebliche Schädigung des Ansehens des Taekwon-Do oder des Verbandes oder anderer Interessen des Verbandes oder seiner Mitglieder,
 - d) grobes unsportliches Verhalten oder
 - e) sonstiges unehrenhaftes Verhalten.
- (4) Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der konkreten Vorwürfe und mit Fristsetzung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das gilt nicht für den Ausschluss des Mitglieds gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer a der Satzung.

Bei Ausschlüssen gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer b bis e kann vom Vorstand oder dem betroffenen Mitglied das Schiedsgericht (§ 13) eingeschaltet werden. Nähere Regelung kann der Geschäftsordnung entnommen werden, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Für den Fall der Einschaltung des Schiedsgerichts erfolgt die Entscheidung nach Einholung des Votums des Schiedsgerichts.

Ein erfolgreicher Ausschluss ist dem Mitglied unverzüglich vom Vorstand mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen.

- (5) Den einzelnen Mitgliedern der Mitgliedervereinigung steht es frei, den Taekwon-Do Sport im ITF-BW über die Mitgliedschaft in einer anderen Mitgliedervereinigung im Sinne des § 4 weiter ausüben.
- (6) Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Mitglieder, welche gegen die Satzung, andere Verbandsvorschriften oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen haben, können vom Vorstand als verbandsinterne Ordnungsmaßnahmen folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) eine Verwarnung
 - b) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes
 - c) die zeitlich begrenzte Aberkennung der Mitgliederrechte einer Mitgliedervereinigung
- (2) § 6 Abs. 4 und § 6 Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder sind zur Leistung von regelmäßigen Beiträgen, Gebühren und sonstigen Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des regelmäßigen Beitrages kann von der jährlichen Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt werden. Andere Beiträge, Gebühren und Umlagen (für z.B. Lehrgänge, Meisterschaften, Prüfungen, etc.) können ebenfalls in der Beitragsordnung festgelegt oder im Bedarfsfall vom Vorstand festgesetzt werden.
- (2) Bereits geleistete Beiträge, Gebühren und sonstige Umlagen werden von der ITF-BW im Falle des Austritts oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht zurückerstattet.
- (3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 9 Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Schiedsgericht
- (2) In den Vorstand oder das Schiedsgericht wählbar ist jeder volljährige und vollgeschäftsfähige Vertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes nach § 4 Abs. 1.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Sie wird auf Einladung des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung in Textform einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl des Vorstandes und der Organe,
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Verbandsordnungen,
 - d) Ausschluss von Mitgliedervereinigungen,
 - e) weitere Aufgaben von grundlegender Bedeutung für den Verband, soweit sie nicht einem anderen Organ zugeordnet sind.
- (4) Stimmenverteilung auf der Mitgliederversammlung:
 - a) die amtierenden Vorstandsmitglieder mit je 1 Stimme
 - b) jede Mitgliedervereinigung mit 5 Grundstimmen sowie für je angefangene 15 Mitglieder je zusätzliche 1 weitere Stimme
- (5) Das Stimmrecht einer Mitgliedervereinigung ruht, wenn sie den Beitrag des Vorjahres nicht bezahlt hat.
- (6) Die Ermittlung des Stimmrechts der Mitgliedervereinigung erfolgt aufgrund der gemeldeten Mitglieder und bezahlten Beiträge.
- (7) Die Stimmen einer Mitgliederversammlung können auf einen Delegierten vereinigt werden. Eine Stimmenübertragung von Mitgliedervereinigungen untereinander ist unzulässig.
- (8) Die Stimmen einer Mitgliedervereinigung können nicht durch ein Vorstandsmitglied des ITF-BW abgegeben werden.

- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder wenn mindestens 50% der Mitgliedervereinigungen dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen innerhalb eines Monats einzuberufen.
- (10) Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu fünf gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist nach außen einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist von § 181 BGB befreit.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand einen Nachfolger kommissarisch einsetzen. Das gleiche gilt für den Fall, dass im Rahmen der Neuwahlen zum Vorstand eine oder mehrere Positionen unbesetzt blieben.
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte von mehr als 2500 Euro der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere die
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Schiedsgerichtes,
 - c) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - d) Aufnahme von neuen Mitgliedervereinigungen.
- (3) Die weitere Aufgabenverteilung regelt ein Geschäftsverteilungsplan, den sich der Vorstand zu Beginn seiner Amtszeit gibt. Dabei sollen nachfolgende Fachbereiche (Ressorts) durch die Vorstandsmitglieder abgedeckt werden:
 - a) Finanzen und Mitgliederwesen,
 - b) Aus- und Weiterbildung,
 - c) Turniere und Leistungssport,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Verbände,
 - e) Vorstand für Jugendfragen und -interessen.

Eines der Vorstandsmitglieder soll zusätzlich zu seinem Fachbereich für alle Frauenfragen zuständig sein.

- (4) In der ersten Sitzung nach einer Neuwahl des Vorstandes (die möglichst unmittelbar nach der Wahl stattfinden sollte) wählen die Mitglieder des Vorstandes ihren Vorsitzenden.
- (5) Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 13 Schiedsgericht

- (1) Der Verband richtet zum Zwecke der außergerichtlichen Regelung von Streitigkeiten mit seinen Mitgliedern ein Schiedsgericht ein.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht gleichzeitig einem anderen Organ des Verbandes angehören.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Schiedsgericht tritt auf Antrag zusammen, wenn sich ein Mitglied bzw. eine Mitgliedervereinigung in seinen Rechten beschränkt fühlt, insbesondere zur Überprüfung der verhängten Ordnungsmaßnahmen.

§ 14 Beschlüsse und Abstimmungen

- (1) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50% der amtierenden Mitgliedervereinigungen anwesend sind. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und mindestens ein Drittel der Stimmen anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung. Sie können nur beschlossen werden, wenn der Punkt „Satzungsänderung“ auf der Tagesordnung in der Einladung ausgedruckt ist.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Versammlungsleiter die Sitzung sofort aufzuheben und es ist für die nächste Sitzung einzuladen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Auf die erleichternde Bedingung ist in der neuen Einladung hinzuweisen.

§ 15 Wahlen zum Vorstand

- (1) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Vor dem zweiten Wahlgang darf die Vorschlagsliste erneut geöffnet werden. Im dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der Stimmen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Vorstandsmitglieder können von ihren Ämtern abgewählt werden, indem in der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird (Konstruktives Misstrauensvotum).

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Der Verband unterliegt im Hinblick auf seine Finanzen, sowie auf Sachlichkeit und Zweckmäßigkeit seiner Geschäfte der Überprüfung durch zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und schlagen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des zuständigen Vorstandsmitgliedes vor.

§ 17 Sitzungsniederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.
- (2) Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterschreiben und an die Mitglieder der Organe zu versenden.
- (3) Die Niederschrift über eine Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zuzusenden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben wird.
- (4) Die Mitglieder haben die Niederschriften über Wahlen des Vorstandes innerhalb der Mitgliedervereinigung an die ITF-BW zu senden.

§ 18 Mitgliedernachweis und Datenschutz

- (1) Die Stärkemeldung der Mitgliedervereinigung erfolgt aufgrund der gemeldeten Mitglieder und bezahlten Beitragseinheiten.
- (2) Eine Weitergabe von Daten der ITF-BW an Unbefugte ist unzulässig und satzungswidrig. Die Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

§ 19 Ordnungen und Auslegung der Satzung

- (1) Die ITF-BW kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Ordnungen geben. Diese dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (2) Der Vorstand kann Ordnungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen. Diese Ordnungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Bedarf eine Bestimmung dieser Satzung im Zweifel weiterer Auslegung, so kann auf die Satzung sowie entsprechende Vorschriften und Ordnungen der ITF-D e.V. zurückgegriffen werden.

§ 20 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Stimmen vertreten sind. Die Auflösung des Verbandes ist mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen zu beschließen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das Vermögen an die "International Taekwon-Do Federation Deutschland e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
- (4) Wird mit der Auflösung des Verbandes nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verband angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung der bisherigen Vereinszwecke durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Verbandsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.
- (5) Ist wegen Auflösung des Verbandes oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit über die Einsetzung eines anderen Liquidators.

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist erstmalig auf der Mitgliederversammlung am 16.09.1995 in Stuttgart beschlossen worden. Die komplette Neufassung wurde auf der Mitgliederversammlung in Mühlacker am 21.07.2001 beschlossen. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.02.2011 in Ditzingen in der vorliegenden Fassung neu verabschiedet.
- (2) Änderungen und Neufassungen treten sofort in Kraft.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die im Eintragungsverfahren notwendig und vom Registergericht verlangt werden, in einfacher Weise durch Beschluss herbeizuführen.
- (4) Die Satzung ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registernummer VR 5993 eingetragen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.09.1995 in Stuttgart einstimmig beschlossen. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.07.2001 in Mühlacker neu verabschiedet. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.02.2011 in Ditzingen in der vorliegenden Fassung neu verabschiedet.